

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2015/065
öffentlich		
Datum 20.05.2015	Aktenzeichen 51.50.09	Federführend: Frau Gust

Betreff

Bewilligung von Kostenausgleichen wegen des Besuchs auswärtiger Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss	09.06.2015			
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318009, 5318010,5318011,5318017			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze			
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

- Kostenausgleiche wegen des Besuchs Ahrensburger Kinder in Krippen- und Elementareinrichtungen außerhalb von Ahrensburg werden bis zum Schuleintritt des Kindes bewilligt.

Sie enden vorzeitig, wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder gemäß Elternwunsch das Kind in eine Ahrensburger Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- Kostenausgleiche wegen des Besuchs Ahrensburger Kinder in Horteinrichtungen werden bis längstens zum Ende der 4. Klassenstufe bewilligt.

Sie enden vorzeitig, wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder Eltern die Aufnahme ihres Kindes in eine Ahrensburger Einrichtung wünschen.
- Der Beschluss des Sozialausschusses vom 11.05.2010 über die Bewilligung von Kostenausgleichen für Hortplätze wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Zu 1: Mit der Ausweisung von Baugebieten, einem Generationenwechsel und der Verdichtung von Siedlungsflächen hat es in den vergangenen Jahren viele junge Familien nach Ahrensburg gezogen. Als Stadt in der Metropolregion Hamburg und mit unmittelbarer Nähe zur Hamburger Landesgrenze ist Ahrensburg als „grüne Stadt“ ein guter Standort für Familien. Nach der vorliegenden Sozialraumanalyse des Kreises Stormarn für die Jugendhilfeplanung 2014/2015 ist Ahrensburg mit Groß-

hansdorf als Sozialraum 04 der Raum mit der größten Anzahl Kindern unter 3 Jahren und Kindern von 3 bis 14 Jahren (**siehe Anlage1**).

Ahrensburg hat vor dem Hintergrund dieses Szenarios in den letzten Jahren ein vielseitiges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen geschaffen, sodass dem Bedarf erwerbstätiger Eltern nach einer verlässlichen und qualitätvollen Betreuung ihrer Kinder Rechnung getragen wird. Unter Hinzurechnung der Platzangebote des Vereins Tagesmütter und -väter Stormarn e. V. liegen die Versorgungsquoten für Krippe bei rd. 45 %, bei Elementar bei 96 % und bei Hort bei rd. 45 %.

Dennoch kommt es im Einzelfall vor, dass ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte

- a) außerhalb von Ahrensburg und
- b) außerhalb des gesetzlichen Geltungsbereiches in Anspruch genommen wird.

Zu a) Die Stadt Ahrensburg leistet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG), Kostenausgleiche im Einzelfall. Die genannte Rechtsnorm findet Anwendung für Kostenausgleiche zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde im Land Schleswig-Holstein. Sie bezieht sich auf bedarfsgerechte Betreuungsangebote in Kindertagesstätten.

Dieses ist in der Regel der Fall, wenn zum gewünschten Aufnahmetermin kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz angeboten werden kann (kurzfristige Anmeldungen durch Zuzug im lfd. Kitajahr, Beginn des Rechtsanspruchs/Geburtstag im lfd. Kindergartenjahr). Bedarfsgerecht sind Angebote, die die zeitliche Erfordernis abdecken (Arbeits- und Wegezeit der Elternteile, Studium etc.) oder die aus besonderen Gründen gewünscht werden (z. B. Grundrichtung der Erziehung).

Aktuell werden für insgesamt 9 Elementarkinder und 1 Krippenkind Kostenausgleiche an Umlandgemeinden gezahlt. Die Kosten werden innerhalb des Kreises Stormarn mit 1,49 € pro Betreuungsstunde vergütet, für Krippenkin- der werden die tatsächlichen Platzkosten abzüglich des Elternbeitrages geleistet.

zu b) Besucht ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Ahrensburg gemeldet ist, eine Kindertageseinrichtung außerhalb von Schleswig-Holstein, besteht in Ermangelung gesetzlicher Regelungen oder eines Staatsvertrages zwischen den Ländern weder für die Standortgemeinde noch für die zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenbeteiligung durch die Wohnsitzgemeinde.

Analog zu § 25 a KiTaG erteilt die Stadt Ahrensburg eine Kostenzusage für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins, wenn sie betreuungssuchenden Eltern zum gewünschten Aufnahmetermin in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz anbieten kann.

Durch die Nähe zu Hamburg kommt dies regelmäßig vor.

Im Hinblick auf die Freiwilligkeit dieser Leistung wurden diese Kostenzusagen in Abhängigkeit zur eigenen Belegungssituation in den Ahrensburger Kindertageseinrichtungen befristet erteilt. Diese Praxis ist für die Familien, wie auch die fremden Einrichtungen ein alljährlicher Unsicherheitsfaktor, von pädagogischen Aspekten mal ganz abgesehen.

Aktuell leistet die Stadt Ahrensburg für insgesamt 13 Krippenkinder und 24 Elementarkinder Kostenausgleiche nach Hamburg. Der städtische Kostenanteil beträgt 62 % bzw. 62,5 % des Hamburger Leistungsentgeltes abzüglich einer Verpflegungspauschale von derzeit 42 € (siehe Hinweisblatt für Eltern und Träger – **Anlage 2**). Die aktuelle Kostenentwicklung bis Jahresende beträgt für die Krippenkinder (PSK 36515.5318010 ca. 70.000 €), für die Elementarkinder (PSK 36515.5318011 ca. 92.000 €). Auf diese Kosten erstatten Land und Kreis mit der Abrechnung im kommenden Jahr insgesamt 16,58 %.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die Kostenausgleiche bei gleichzeitigem Elternwunsch immer verlängert werden konnten, da die Ahrensburger Einrichtungen aufgrund der ausgeführten Entwicklung voll ausgelastet sind.

- Zu 2. In der Vergangenheit hat die Stadt den Kostenausgleich für die Inanspruchnahme auswärtiger Hortplatzangebote abgelehnt. Dieses vor dem Hintergrund, eine Abwanderung Ahrensburger Kinder zu auswärtigen Grundschulen (z. B. Bünningstedt oder Großhansdorf) bzw. die Schulplatzwahl vom Betreuungsangebot der Schule abhängig zu machen, zu verhindern. Einzig für Kinder, die eine Grundschule mit besonderer pädagogischer Ausrichtung (z. B. Rudolf-Steiner-Schule) besuchen, war aufgrund der Beschlussfassung vom 11.05.2010 ein Kostenausgleich bis längstens Klassenstufe 4 möglich.

In der Realität ziehen auch Familien mit Schulkindern zu.

Nicht immer erfolgt ein sofortiger Schulwechsel. In manchen Fällen verbleiben die Kinder bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Ende der Grundschulzeit an der bisherigen Grundschule. Sofern Familien zusätzlich Bedarf für eine Hortbetreuung hatten, musste die Verwaltung diese Anträge in der Vergangenheit ablehnen, sodass Eltern im Einzelfall gezwungen waren, ihren Kindern einen abrupten Schulwechsel zuzumuten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auch den Kostenausgleich für Hortkinder bei nachgewiesenem Bedarf bis längstens Klassenstufe 4 im Einzelfall zu ermöglichen.

Inzwischen sind an allen Grundschulstandorten der Stadt Ahrensburg die Hortplatzangebote ausgebaut und mit dem Bedarf der Eltern abgestimmt, sodass alle Schul Kinder, die einen Hortplatz benötigen, versorgt werden können. Somit entfällt bei der Schulplatzwahl auch das Kriterium „Betreuung nach Unterrichtende“ für erwerbstätige Eltern. Die Verwaltung geht davon aus, dass an dieser Stelle keine erheblichen Mehrkosten entstehen werden.

Für das Schuljahr 2015/2016 sind zurzeit 7 Kostenübernahmen für auswärtige Hortplätze im Antragsverfahren. Es werden noch wenigstens 3 Anträge erwartet,

die sich bereits telefonisch angekündigt haben. Alle Kinder besuchen die Rudolf-Steiner-Schule und im Anschluss den Waldorf-Hort. Die Verwaltung erwartet nach den aktuell vorliegenden Anträgen Gesamtjahreskosten von rd. 30.000 €.

- zu 3. Mit der Vorlage 2010/051 fasste der Sozialausschuss am 11.05.20110 den Beschluss, Kostenausgleiche für Kinder, die eine öffentliche Schule mit besonderem pädagogischen Konzept (z.B. Rudolf-Steiner-Schulen und ähnliches) besuchen, im nachgewiesenen Bedarfs- und Einzelfall, längstens bis Klassenstufe 4, zu leisten.

Mit dem, in dieser Vorlage, weitergehenden Beschlussvorvorschlag 2. wäre die alte Beschlussfassung hinfällig und aufzuheben.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug Sozialraumanalyse
Anlage 2: Hinweisblatt zum Kostenausgleich